

NIEDERER KRAFT & FREY

Niederer Kraft & Frey Ltd
Bahnhofstrasse 13 · CH-8001 Zurich
Telephone +41 58 800 8000 · Telefax +41 58 800 8080
nkf@nkf.ch · www.nkf.ch



Verhaltenspflichten der Banken bei (auffälligen) Wechseln des wirtschaftlich Berechtigten

Sandro Abegglen / Andrea Huber

PricewaterhouseCoopers Fachtagung zum Geldwäschereigesetz
5. März 2013 in Zürich

NKF

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Überblick zur Änderung der Rahmenbedingungen
- III. Anreizwirkung der Änderung auf Kunden und Auswirkungen auf Banken
- IV. Rechtliche Grundlagen
 - 1. Übersicht
 - 2. Sanktionen bei Pflichtverletzung
 - 3. Begriff des wirtschaftlich Berechtigten (wB)
- V. Fall Frau Smith
- VI. Weitere typische Konstellationen (Überblick)
- VII. Verhaltenspflichten
- VIII. Fazit und einige Empfehlungen



I. Einleitung

I. Einleitung

- „Verhaltenspflichten der Banken bei (auffälligen) Wechseln des wirtschaftlich Berechtigten“ (nachfolgend auch „wB“) wäre noch vor wenigen Jahren KEIN Referatsthema gewesen
- Wäre früher eine 08/15 VSB-Aufgabe gewesen - aufgrund fundamentaler Veränderungen (nächste Folien) für Bank neu heikles Terrain
- Was ist ein auffälliger Wechsel des wB?
 - Wechsel gab es stets, sie boten aber keine über das 1x1 der VSB hinausgehenden Probleme; Schwierigkeiten boten eher nicht gemeldete Änderungen des wB - Art. 6 VSB
 - Vor geänderten rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen erscheinen selbst gewöhnliche Wechsel als „auffällig“
 - Prima vista „auffällig“ dürften Wechsel sein, die durch Änderung der (steuer)rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen motiviert sind
 - Motiv nur, aber immerhin als Indiz eines u.U. bloss simulierten Wechsels der wB
 - Motive als innerer Vorgang lassen sich schwer ermitteln geschweige denn beweisen; sie sind zudem irrelevant für die Frage der wirtschaftlichen Berechtigung

I. Einleitung

- Was ist ein Wechsel des wB? Für vorliegendes Referat weit verstanden:
 - Unveränderte Kontobeziehung mit eigentlichem Wechsel beim wB
 - Unveränderte Kontobeziehung mit gleichem wB, aber steuerlich relevanten Änderungen beim wB und/oder beim Kontoinhaber
 - Transfer der Mittel vom bestehenden Konto auf anderes, bestehendes oder neues Konto mit anderem wB (i.d.R. auch anderer Kontoinhaber)

I. Einleitung

- Änderungen der faktischen, rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen - Überblick
 - Bereitschaft ausländischer Staaten zu hartem „long arm enforcement“ ihrer (steuer)rechtlichen und regulatorischen Vorschriften
 - Beherrschung der Rechts- und Reputationsrisiken im grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsgeschäft als (neues?) Element der bankengesetzlichen Gewährspflicht
 - In Zukunft: Weissgeldstrategie i.e.S.
 - In Zukunft: Revidierte GAFI-Empfehlungen; Ausdehnung der Sorgfaltspflichten unter GwG

I. Einleitung

- Rechts- und Reputationsrisiken im grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsgeschäft - FINMA-Praxis
 - Neue FINMA-Praxis bewirkt, dass Verletzung ausländischen Rechts, inkl. Steuer- und Steuerstrafrecht, zugleich zu schweizerischer Rechtsverletzung werden kann - Verletzung der bankengesetzlichen Gewährleistungspflicht (siehe FINMA-Regulierung in der Beilage)
 - Gilt potentiell auch bei durch externe Vermögensverwalter begangene Rechtsverletzungen
 - Unabhängig davon stellt mögliche (angebliche) Verletzung ausländischer (Steuer-) Straftatbestände durch Handlungen der Bank bzw. ihrer Mitarbeiter grosses Risiko dar - vgl. Indictments-Praxis



II. Überblick zur Änderung der Rahmenbedingungen

II. Überblick zur Änderung der Rahmenbedingungen

- Weissgeldstrategie des Bundes: Strategie für steuerlich konformen und wettbewerbsfähigen Finanzplatz Schweiz

- Erste Ebene der Strategie

»Die Finanzplatzstrategie des Bundesrates will auf einer ersten Ebene die Probleme der Vergangenheit ausräumen, insbesondere Fälle von im Ausland wohnhaften Kunden, welche Vermögenswerte nicht korrekt versteuert haben. Diese sollen entweder ihrem Wohnsitzstaat einen pauschalen Steuerbetrag auf ihr Vermögen bezahlen, ihre Kundenbeziehung gegenüber dem Wohnsitzstaat offen legen oder die Kundenbeziehung in der Schweiz beenden.«

(Kommunikation des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen SIF, Juni 2012)

II. Überblick zur Änderung der Rahmenbedingungen

- Zweite Ebene der Strategie

1. Internationale Quellensteuerabkommen als effektives Mittel, Steuerpflichtige unter Wahrung des Schutzes ihrer Privatsphäre gemäss den Regeln ihres Wohnsitzstaates zu besteuern.

- Quellensteuerabkommen mit Grossbritannien und Österreich sind am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Das Abkommen mit Deutschland ist am Widerstand des deutschen Parlaments gescheitert. Mit Griechenland und Italien wird über ähnliche Abkommen verhandelt.

II. Überblick zur Änderung der Rahmenbedingungen

2. Verbesserte Amts- und Rechtshilfe nach internationalen Standards. Bei der Bekämpfung der Geldwäscherei sollen zudem künftig schwere Steuerdelikte als Vortat berücksichtigt werden.
 - vgl. hierzu die revidierten Empfehlungen gegen Geldwäscherei (Vernehmlassung des Bundesrates vom 27. Februar 2013)

3. Präzisierung der Sorgfaltspflichten der Finanzinstitute. Im Vordergrund stehen Massnahmen betreffend steuerlicher Aspekte bei der Entgegennahme von Geldern.
 - vgl. hierzu die erweiterten Sorgfaltspflichten (Vernehmlassung des Bundesrates vom 27. Februar 2013)

II. Überblick zur Änderung der Rahmenbedingungen

- Revidierte Empfehlungen gegen Geldwäscherei (Vernehmlassung des Bundesrates vom 27. Februar 2013)
- Der Bundesrat präsentiert Vorschläge zur Verbesserung der Geldwäschereibekämpfung. Damit sollen die im Februar 2012 revidierten GAFI-Empfehlungen umgesetzt werden. Die Vorlage sieht die folgenden Hauptpunkte vor:
 - Meldepflicht für Inhaber- und Namensaktionäre von nicht-börsenkotierten Gesellschaften zur Erhöhung der Transparenz von juristischen Personen sowie Ergänzung der Sorgfaltspflicht zur Feststellung des wB
 - Identifikationspflicht und risikobasierte Sorgfaltspflichten bei politisch exponierten Personen im Inland und bei internationalen Organisationen
 - Einführung einer neuen Vortat zur Geldwäscherei in Form eines qualifizierten Steuerbetrugs im Bereich der direkten Steuern und Ausweitung der bisherigen Vortat im Bereich der indirekten Steuern
 - Käufe von Immobilien und beweglichen Sachen bis max. CHF 100'000 in bar

II. Überblick zur Änderung der Rahmenbedingungen

- Erweiterte Sorgfaltspflichten (Vernehmlassung des Bundesrates vom 27. Februar 2013)
- Diese Vorlage ist Teil der Finanzplatzstrategie des Bundesrates und verankert erweiterte Sorgfaltspflichten für Finanzintermediäre im GwG
 - Die Sorgfaltspflichten verlangen eine risikobasierte Prüfung, welche die Entgegennahme unversteuerter Vermögenswerte verhindern soll.
 - Fördert die risikobasierte Prüfung einen Verdacht auf fehlende Steuerkonformität zutage, so haben Finanzintermediäre künftig die Annahme von Vermögenswerten zu verweigern.
 - Entsteht bei einem bereits bestehenden Kunden der begründete Verdacht, dass dessen Vermögenswerte nicht steuerkonform sind, so hat der Finanzintermediär diesen aufzufordern, den Nachweis der Steuerkonformität innert einer den Umständen angemessenen Frist zu erbringen.



III. Anreizwirkung der Änderungen auf Kunden und Auswirkungen auf Banken

III. Anreizwirkung der Änderungen auf Kunden und Auswirkungen auf Banken

- Alle bereits erfolgten und zukünftigen diese Entwicklungen hatten und haben u.U. Anreizwirkung für nicht deklarierte Kunden - mögliche Sichtweise dieser Kunden:
 - Nachbesteuerung und Deklaration im Herkunftsland nicht attraktiv
 - Quellenbesteuerung unter Abkommen wie GB und A nicht wünschenswert
 - Beendigung der Kundenbeziehung bzw. Wohnsitzwechsel bzw. Änderung des wB als mögliche Ausweichmassnahmen
- Solche Ausweichmassnahmen der Kunden führen schon heute für Banken zu relevanten CH-Risiken auch i.Z.m. (möglicherweise falscher) Feststellung des wB und ausländischen Risiken
- Die geschilderten Neuerungen führen zu noch höheren bzw. neuen regulatorischen und strafrechtlichen CH-Risiken von Banken und anderen Finanzintermediären, wenn Wechsel des wB nicht richtig festgestellt werden
- Fortan Konzentration auf CH-Risiken de lege lata; zu neuen Risiken siehe Referat Dr. Thomas Bischof



IV. Rechtliche Grundlagen

IV.1 Übersicht

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB) [Art. 305^{bis} und 305^{ter} StGB]
- Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG) [Art. 4 und 5 GwG]
- Verordnung vom 8. Dezember 2010 der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung-FINMA, GwV-FINMA)
- Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 08)
- SRO-Reglemente

IV.2 Sanktionen bei Pflichtverletzung (Bank)

- Sanktionen für Bank bei Pflichtverletzung bezüglich Feststellung wB
 - Verletzung VSB 08
 - Konventionalstrafe bis CHF 10 Mio. (Art. 11 VSB 08)
 - Sanktionen FINMA wegen Verletzung der Gewährspflicht (Art. 9 Abs. 1 GwV-FINMA)
→ Für die Feststellung des WB ist der VSB-Standard »Gesetz«
 - Art. 70 StGB Einziehung Vermögenswerte, Ersatzforderung des Staates
 - Art. 305^{bis} StGB (Geldwäscherei) (Mitarbeiter bzw. Bank via Art. 100^{quater} Abs. 2 StGB, Strafbarkeit des Unternehmens): Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe (in schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe)
 - Art. 305^{ter} StGB (Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften und Meldepflicht) (Mitarbeiter): Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe
- Verletzung ausländischen Rechts → u.U. Gewährspflichtverletzung (Praxis zu Crossborder-Risiken, siehe vorne)
- Strafrecht künftig noch erhöhte Bedeutung, wenn qualifizierte Steuerdelikte Vortat zur Geldwäscherei darstellen können

IV.2 Sanktionen bei Pflichtverletzung (Vertragspartei)

■ Strafrechtliche Sanktionen für Vertragspartei

- Art. 70 StGB Einziehung Vermögenswerte, Ersatzforderung des Staates
- Art. 305^{bis} StGB (Geldwäscherei)
- Art. 251 Ziff. 1 StGB (Falschbeurkundung; Strafandrohung auf Formular A):
Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe

→ mit Ausnahme der Falschbeurkundung finden die obigen Straftatbestände auch auf den wirtschaftlich Berechtigten Anwendung

IV.3 Begriff des wirtschaftlich Berechtigten (wB)

■ Wirtschaftliche Berechtigung als unbestimmter Rechtsbegriff

- VSB 08 (gleich wie VSB 03) setzt den Begriff des wB voraus
- Auch Gesetz bietet keine Definition des wB

■ Der Begriff der wirtschaftlichen Berechtigung in der Rechtsprechung:

»Gegenstand der in Art. 305^{ter} Abs. 1 StGB statuierten Sorgfaltspflicht ist die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten. Der Begriff des wirtschaftlich Berechtigten ist Art. 3 der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) entnommen. Danach ist für die Zuordnung der Vermögenswerte auf wirtschaftliche Gesichtspunkte abzustellen und sind formaljuristische Konstruktionen ohne Bedeutung; wirtschaftlich berechtigt ist somit derjenige, der über die Vermögenswerte faktisch bestimmen kann, dem sie mithin aus wirtschaftlicher Sicht gehören.« (BGE 125 IV 139, E. 3c)

IV.3 Begriff des wirtschaftlich Berechtigten (wB)

- Kriterien für das „wirtschaftliche Eigentum“:
 - Wer hat faktische Verfügungsmacht (unscharfes Kriterium; sachenrechtliche Eigentumsverhältnisse sind nicht relevant)?
 - Bestehen Herausgabe-/Forderungsrechte gemäss Sachenrecht/Obligationenrecht?
 - Wer hat Kontrollrechte?
 - Wer ist der ursprüngliche rechtliche Eigentümer?
 - Analyse der gewählten Struktur: Bestehen missbräuchliche Absichten (Durchgriff)?
 - Wer sind Empfänger/Begünstigte/Nutznieser (Bestimmungszweck)?

IV.3 Begriff des wirtschaftlich Berechtigten (wB)

■ Kriterien bei Darlehensverhältnissen

- Wirtschaftliches Risiko: Darlehensnehmer oder Darlehensgeber?
- Weisungsmöglichkeiten des Darlehensgebers?
- Interesse an bzw. Initiative bezüglich der Darlehensgewährung?

(*Friedli*, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 2005–2010, S. 31)

→ Normative Vorgaben für Bestimmung des wB bleiben eher schwach; Begriff des wB und seine Anwendung erhält Kontur vor allem durch Analyse von Fallkonstellationen



V. Fall Frau Smith

V. Fall Frau Smith: Transfer der Mittel vom bestehenden Konto auf anderes, bestehendes oder neues Konto mit anderem wB

- Ausgangslage: Die 65jährige Frau Smith, eine CH/xy-Doppelbürgerin, hat zwei Konti (A mit CHF 10 Mio. und B mit CHF 2 Mio.) bei der Bank D mit Sitz in Zürich. Ein Jahr später wird der grösste Teil der Vermögenswerte (CHF 9 Mio.) von Konto A auf das (neu eröffnete/bestehende) Konto C übertragen, ebenfalls bei der Bank D. Konto B bleibt unverändert. Inhaberin von Konto C ist eine Nichte von Frau Smith, eine CH-Bürgerin. Auf Fragen der Bank geben Frau Smith bzw. die Nichte als Rechtsgrund für die Überweisung von CHF 9 Mio. an:
 - Variante 1 Darlehen an Nichte
 - Variante 2 Schenkung an Nichte
 - Variante 3a Schenkung an Nichte unter Einräumung Nutzniessung/Leibrente an Frau Smith
 - Variante 3b Schenkung an Nichte unter Einräumung der Nutzniessung/Leibrente an John, einziger Nachkomme von Frau Smith

V. Fall Frau Smith - Variante 1 Darlehen

- Praxis der Aufsichtskommission (*Friedli*, a.a.O., S. 30)

»Nach der bisherigen Praxis der Aufsichtskommission hatte eine Darlehensgewährung nicht zur Folge, dass die wirtschaftliche Berechtigung an der Darlehensvaluta auf den Darlehensnehmer übergeht. Denn wenn der Darlehensnehmer als wirtschaftlich Berechtigter an der Darlehensvaluta zu betrachten wäre, dann könnte die Pflicht zur Offenlegung der wirtschaftlichen Berechtigung ganz einfach dadurch umgangen werden, dass der wirtschaftlich Berechtigte dem Kontoinhaber ein Darlehen gewährt. Die Aufsichtskommission stellte fest, dass diese Praxis nicht absolut gelten kann, sondern dahin gehend zu präzisieren ist, dass jeweils auf die Verhältnisse des Einzelfalles abzustellen ist.«

- Darlehen bezüglich Bankguthaben an schweizerische Staatsangehörige

- Anwendbarkeit der Kriterien der Aufsichtskommission
- Wirtschaftliches Risiko und Weisungsgebundenheit (Einzelfall)
- Interesse/Initiative Darlehensgewährung: Darlehensgeber (Auslandskunde)
→ Wirtschaftliche Berechtigung dürfte in casu grundsätzlich bei Frau Smith verbleiben?

V. Fall Frau Smith - Variante 2 Schenkung

- Schenkung von Bankguthaben an schweizerische Staatsangehörige (gem. Art. 239 Abs. 1 OR gilt als Schenkung jede Zuwendung unter Lebenden, womit jemand aus seinem Vermögen einen andern ohne entsprechende Gegenleistung bereichert)
 - im Gegensatz zum Darlehen kein Rückforderungsanspruch; Vermögen geht vollständig und endgültig in rechtliche und wirtschaftliche Verfügungsmacht des Beschenkten über
→ Schenkung führt grundsätzlich zum Wechsel der wirtschaftlichen Berechtigung
- Wechselt der wB auch dann, wenn man zusätzlich Folgendes annimmt?
 - Nichte überweist Frau Smith gelegentlich Geldbeträge (USD 80k; USD 150k; USD 25k; USD 43k), teils als „Beratungshonorar“, teils als „Schenkungen“ bezeichnet; und/oder
 - Nichte tätigt Überweisungen an Frau Smith, die in etwa der Höhe der Vermögenserträge auf Konto C entsprechen
→ zu prüfen, ob diese Umstände darauf hindeuten, dass Schenkung simuliert war, in welchem Fall kein Wechsel des wB vorliegen würde; hiezu Rechtsgrund der Rücküberweisungen prüfen und Frage nach Simulation stellen
 - Frau Smith wird Vollmacht/Vermögensverwaltungsvollmacht eingeräumt
→ zu prüfen anhand der üblichen Kriterien für Feststellung wB (siehe vorne)

V. Fall Frau Smith - Varianten 3a und 3b Schenkung mit N'niessung/LR

- Nutzniessung gemäss Art. 745 ff. ZGB; Nutzniessung ist jene Dienstbarkeit, die einer bestimmten berechtigten Person den *vollen Genuss an einem fremden Vermögenswert* gewährt; gem. Art. 764 Abs. 1 ZGB hat der Nutzniesser den Gegenstand in seinem Bestande zu erhalten und Ausbesserungen und Erneuerungen, die zum gewöhnlichen Unterhalte gehören, von sich aus vorzunehmen.

- Leibrente gemäss Art. 516 ff. OR; Die Leibrente im Sinne von Art. 516 ff. OR ist eine an das Leben der Person geknüpfte Verpflichtung zur Leistung zeitlich wiederkehrender Zahlungen zumeist in Form von Geld an den Rentengläubiger; gem. Art. 516 Abs. 2 OR wird in Ermangelung einer bestimmten Verabredung angenommen, sie sei auf die Lebenszeit des Rentengläubigers versprochen.
 - Variante 3a: Nutzniessung am Vermögen bzw. Leibrente zugunsten Frau Smith (zeitlich begrenzt oder bis zum Lebensende)
 - Eigentümerin (Nichte) und Nutzniesserin bzw. Rentengläubigerin (Frau Smith) Co-wB, da beide nur gemeinsam über Vermögenswerte (Substanz) verfügen können?
 - Variante 3b: Nutzniessung am Vermögen bzw. Leibrente zugunsten des Sohnes, John (zeitlich begrenzt oder bis zum Lebensende)
 - Eigentümerin (Nichte) und Nutzniesser bzw. Rentengläubiger (John) Co-wB? Frau Smith?



VI. Weitere typische Konstellationen (Überblick)

VI. Weitere typische Konstellationen (Überblick)

- Wohnsitzverlegung, z.B. Umzug von London ins schweizerische „Ferien“domizil
- Wechsel des wB eines SPV, z.B. begründet mit Schenkung der Aktien an SPV Ltd. an Göttinger in Schweiz zu dessen 20. Geburtstag
- Truststruktur wechselt von Formular A zu Formular T, da Struktur neu „irrevocable“ sei



VII. Verhaltenspflichten

VII. Verhaltenspflichten

- Grundsätzlich übliches Vorgehen betr. Feststellung wB gemäss Art. 3 VSB 08, insbes. Rz. 25 - 29 und Art. 6 VSB 08:
 - der wB muss zweifelsfrei festgestellt werden (siehe nachfolgende Folie);
 - falls nicht möglich, wird Beziehung nicht eröffnet
 - der wB muss zweifelsfrei festgestellt bleiben
 - bei im Laufe der Beziehung aufkommenden Zweifeln, die sich nicht durch eine Wiederholung des Verfahrens gemäss Art. 3 VSB 08 beseitigen lassen, ist Beziehung abubrechen (soweit nicht Voraussetzungen der Meldepflicht gemäss Art. 9 GwG gegeben sind)
 - dito wenn Bank feststellt, dass ihr bewusst falsche Angaben über den wB gemacht wurden
- Analoges gilt für die Identifikation des Kontoinhabers, inklusive der zwingend zu dokumentierenden, korrekten Wohnsitzadresse (Ziff. 22 VSB 08 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 und 3 VSB 08)

VII. Verhaltenspflichten

■ VSB-Checkliste im Beispielfall Frau Smith:

- Eingang von CHF 9 Mio. auf Konto C (Nichte) begründet Zweifel an wB der Nichte am Konto C gemäss Rz. 25 VSB 08
- Formular A einzuholen gemäss Rz. 27 VSB 08
- Bleiben ernsthafte Zweifel: Vornahme näherer Abklärungen gemäss Rz. 29 VSB 08
- Werden Zweifel nicht ausgeräumt, Konto C nicht eröffnen bzw. Beziehungsabbruch (siehe vorangehende Folie)

VII. Verhaltenspflichten

■ Abklärungsmöglichkeiten

- Sind betroffene Vermögenswerte deklariert? Entsprechende Bestätigungen verlangen
- Vorlage schriftlicher, evtl. beurkundeter Verträge verlangen (z.B. bei Schenkung schriftlicher, besser noch öffentlich beurkundeter Schenkungsvertrag; dito Nutzniessung und Leibrente; sodann Unterlagen zu Rücküberweisungen einholen)
- Formgültigkeit etc. prüfen (lassen); Legal Opinion auch betreffend Bewertung unter VSB
- Zeitliche Gegebenheiten beachten, z.B. wann erfolgten die Wechsel - nach Ankündigung der relevanten rechtlichen Änderungen? Z.B. Ende 2011 nachdem Abgeltungssteuer UK und A kommuniziert wurde?
- Plausibilität prüfen - erscheint Transaktion sinnvoll unter Berücksichtigung der persönlichen und familiären Verhältnisse; nicht delegierbar?
- Konsistenz der Argumentation: erscheint Begründung der Transaktion vor Faktenlage als logisch?
- Prüfen, ob faktisches Verhalten nicht Simulation indiziert

VII. Verhaltenspflichten

- Nachträgliche Überprüfungspflicht bezüglich des wB?
 - Ja, wenn nachträgliche Zweifel auftreten, ob Vertragspartner mit dem wirtschaftlich Berechtigten identisch ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b VSB 08)
 - Ändert Wissensstand der Bank, insbesondere durch ihr verfügbare neue Dokumentation wie z.B. Vollmacht oder durch Transaktionen, woraus sich Zweifel hinsichtlich des wB ergeben, ist wirtschaftliche Berechtigung erneut zu beurteilen

- Sorgfaltsmass der Verhaltenspflichten
 - Geschuldet ist übliche Sorgfalt
 - Hängt ab von Umständen - Art 305^{ter} StGB; vgl. auch analog Art 6 Satz 2 GwG (Umfang der einzuholenden Information richtet sich nach Risiko)
 - Keine „Erfolgshaftung“
 - Dokumentation der Abklärungen gemäss strengem Massstab von Art. 7 GwG



VIII. Fazit und Einige Empfehlungen

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen?

Sandro Abegglen / Andrea Huber

PD Dr. iur., Fürsprecher, LL.M., Partner
lic.iur. Rechtsanwältin, LL.M., Senior Associate

Niederer Kraft & Frey AG

Bahnhofstrasse 13

CH-8001 Zürich

Phone +41 58 800 8000

sandro.abegglen@nkf.ch; andrea.huber@nkf.ch